

Förderrichtlinie

der Berufsgruppe der Bäder zur Vergabe von Zuschüssen

Einleitung

Die Berufsgruppe der Bäder will die Attraktivität der Bäderbetriebe in der Gesellschaft fördern. Daher werden Mitgliedsbetriebe bei der Organisation und Abhaltung von Events und Veranstaltungen im eigenen Betrieb mit einem freiwilligen Förder-Einzelbetrag von maximal € 300,00 als Zuschuss unterstützt.

Die Teilnahme an Messen ist nicht förderbar.

Dafür werden folgende Richtlinien festgelegt:

Personenkreis und Förderungswürdigkeit

Förderbar sind alle aktiven Mitgliedsbetriebe der Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe in den Berufsgruppen

- Freibäder
- Natur-, See- und Strandbäder
- Hallenbäder
- Hallenbäder und Freibäder
- Thermal- und Mineralbäder
- Wannen- und Brausebäder
- Saunas und Dampfbäder

, die zum Zeitpunkt der Antragstellung

- seit mindestens einem Jahr Mitglied in der Fachgruppe sind,
- die Grundumlagen regelmäßig bezahlt haben und diesbezüglich keine Rückstände haben.

Mehrere Gewerbeberechtigungen im Bereich der Bäder und Saunen berechtigen nicht zur mehrfachen Beantragung des Förderzuschusses pro Mitglied.

Ausschließungsgründe: Konkurseröffnung oder Sanierungsverfahren zum Zeitpunkt der Einreichung. Der/die Antragsteller/in hat in seinem schriftlichen Ansuchen zu bestätigen, dass kein Konkurs oder Sanierungsverfahren über sein Vermögen bzw. die juristische Person eröffnet oder anhängig ist.

Anträge/Gesamtabrechnung

Anträge zur Förderung sind spätestens vier Wochen nach der Veranstaltung bei der Geschäftsstelle (E: gesundheit@wktirol.at), schriftlich unter Verwendung des Formulars zur Gesamtabrechnung einzureichen (pdf-Format) und haben eine Kontoverbindung zu enthalten. Das Risiko des Einlangens trägt der/die Antragsteller/in.

Mit dem Antrag ist eine Projektbeschreibung inkl. der Netto-Kostenaufschlüsselung mit entsprechenden Rechnungskopien vorzulegen (pdf-Format). Die Fachgruppe kann das Beibringen einer persönlichen Darstellung und Erläuterung des Projekts verlangen.

Der/die Antragsteller/in ist verpflichtet, alle Angaben wahrheitsgemäß zu machen und die zur Beurteilung seines Ansuchens erforderlichen Begründungen und Unterlagen dem Antrag beizulegen. Die Fachgruppe hat ein Rückforderungsrecht des Förderbetrages, wenn Angaben wahrheitswidrig getätigt oder verschwiegen wurden.

Prüfung des Antrags

Der/die Geschäftsführer/in der Fachgruppe überprüft das schriftliche Ansuchen und legt den Antrag mit einem Vorschlag über die Höhe der Unterstützung dem Fachgruppenobmann/der Fachgruppenobfrau vor.

Dieser entscheidet gemeinsam mit einem/r von ihm bestimmten Obmannstellvertreter/in bzw. Berufsgruppensprecher/in und der Geschäftsführerin durch Mehrheitsbeschluss. Ist eine/r der Genannten befangen, ist er von der Mitwirkung an der Entscheidung ausgeschlossen. Umlaufbeschlüsse sind zulässig, auch hier genügt die einfache Mehrheit. Die Entscheidung erfolgt autonom, gegen die Entscheidungen besteht kein Rechtsmittel.

Den Entscheidungen sind die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel der Fachgruppe zu Grunde zu legen; der Nutzen des Projekts für die Branche und die zu erwartende Werbewirkung sind zu berücksichtigen.

Auf Gewährung einer Unterstützung besteht KEIN Rechtsanspruch.

Ausmaß der Förderung

Die Zuerkennung eines Zuschusses ist pro Kalenderjahr und Mitglied nur einmal möglich und beträgt 50 % max. € 300,00 der förderbaren Kosten.

Förderbar sind zB Kosten für die Bewerbung des Events (Flyer, Druckkosten etc.), für Getränke/Snacks oder auch Mitarbeiterkosten.

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge nach Eingangsdatum. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Abschluss des Projektes bzw. nach Übermittlung einer Endabrechnung.

Geltung

Die Förderaktion läuft ab Januar 2026 bis auf Widerruf beziehungsweise bis zum Ausschöpfen des Fördertopfes.

Hinweis

Vor Erstellung des Ansuchens wird eine telefonische Rücksprache mit der Geschäftsstelle der Fachgruppe empfohlen. Sämtliche Förderunterlagen sind auf der Homepage der Fachgruppe abrufbar.